



Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Leitfaden Zuwendungsbestätigungen

Leitfaden Zuwendungsbestätigungen.....	1
1 Vorbemerkung	2
2 Grundzüge des steuerlichen Spendenrechts	2
2.1 Begriff der steuerbegünstigten Zuwendung/Spende.....	3
2.2 Spendenbegünstigte Körperschaften	3
2.3 Bereiche der Arbeit.....	4
2.4 Vertrauensschutz und Haftung	4
2.5 Verwendung der Spenden.....	5
3 Spendenarten.....	5
3.1 Geldspenden.....	5
3.2 Sachspenden.....	5
3.3 aufwandsspenden	6
3.4 Sponsoring	6
3.5 Keine Spenden sind.....	7
4 Spenden und Buchhaltung	7
5 Zuwendungsbestätigung.....	8
5.1 Was ist eine Zuwendungsbestätigung	8
5.2 Form und Verfahren.....	9
6 Fallbeil-spiel.....	10
7 Anlagen	11

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

1 Vorbemerkung

Wir als Pfadfinder haben verschiedene Möglichkeiten unsere Arbeit zu finanzieren. Hauptsächlich haben wir drei Finanzierungssäulen.

- Mitglieds- und Lagerbeiträge
- Zuschüsse
- Spenden

Der Höhe der Beiträge sind bei einem Jugendverband enge Grenzen gesetzt. Im Zeitalter kleiner werdender Zuschüsse sind Spenden ein immer wichtigeres Zubrot für uns. Der Staat unterstützt uns als gemeinnützigen Verein indirekt bei der Spendenbeschaffung. Durch die Möglichkeit Spenden von der Steuer abzusetzen hat er für Spender einen zusätzlichen Anreiz geschaffen. Wir Pfadfinder sind berechtigt für erhaltene Spenden so genannte Zuwendungsbescheinigungen, besser bekannt als Spendenquittung, auszustellen. Diese kann der Spender dann bei seiner Steuererklärung mit einreichen und erhält dadurch eine steuerliche Vergünstigung.

Gemäß der neuen Regelung des Finanzamtes müssen alle Stämme zukünftig ihre eigene Gemeinnützigkeit beantragen. Details hierzu könnt ihr dem gesonderten Leitfaden entnehmen. Habt Ihr dann die Gemeinnützigkeit in Form des „Freistellungsbescheides“ könnt Ihr selber Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Es klingt ganz toll, wenn man Zuwendungsbestätigungen selber ausstellen darf
–**ABER**–

leider hat das Finanzamt sehr strenge Regel aufgestellt was eine Spende ist und wie eine Bescheinigung auszusehen hat. Um Euch zu helfen Spenden korrekt zu handhaben haben wir diesen Leitfaden erstellt.

2 Grundzüge des steuerlichen Spendenrechts

Gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung oft von einer steuerlichen Berücksichtigung d.h. von einer Zuwendungsbestätigung (bisher auch als Spendenbestätigung oder Spendenbescheinigung bezeichnet) abhängig. Dazu ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Ausgabe des Förderers vorliegt, wer die Zuwendungsbestätigung auszustellen hat und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

2.1 BEGRIFF DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZUWENDUNG/SPENDE

Eine Spende ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet

- Sie muss vom Geber **freiwillig** erfolgen
- Sie muss **unentgeltlich** geleistet werden, das heißt es darf keine Gegenleistung geben
- Es muss beim **Spender** zu einer **Vermögensminderung** kommen.
- Im Gegenzug dazu muss es beim **Empfänger** zu einer **Vermögensmehrung** kommen.

Die Spenden müssen für die ideellen Aufgaben oder für einen Zweckbetrieb (Fahrt, Lager,...) des Stammes bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.

Einnahmen eines Stammes, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in Gegenleistung und Spende ist nicht zulässig.

Beispiele die keine Spenden sind:

- Der Stamm verleiht ein Zelt für ein Fest und erhält als Gegenleistung Geld.
- Der Stamm leiht sich einen Autoanhänger. Der Verleiher möchte eine Bescheinigung statt einer realen Miete.

Siehe auch 6 Fallbeil-spiel

2.2 SPENDENBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN

Die Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass eine Körperschaft auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegen nehmen kann. Eine Körperschaft ist nur dann spendenbegünstigt, wenn sie

1. einen mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder einen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck verfolgt. Dieser Vereinszweck muss sowohl in einer Satzung verankert sein als auch durch regelmäßige Tätigkeitsberichte und die Finanztransaktionen belegt werden.
2. vom Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt wurde.

Der förderungswürdige Vereinszweck ist bei uns Pfadfindern gegeben. Um den Punkt 2 habt Ihr euch hoffentlich gekümmert. Sind alle Bedingungen erfüllt erhält man vom Finanzamt für Körperschaft eine so genannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ die der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist.

Details zur Steuererklärung könnt ihr dem entsprechenden Leitfaden entnehmen.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

2.3 BEREICHE DER ARBEIT

Nicht alle finanziellen Transaktionen eines gemeinnützigen Vereins sind steuerlich begünstigt. Das Steuerrecht unterscheidet hier 4 Bereiche:

1. Ideeller Bereich
2. Zweckbetrieb
3. Finanzverwaltung
4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Näheres hierzu findet ihr im Leitfaden steuerliche Veranlagung.

Die steuerliche Begünstigung gilt nur für die ersten drei Bereiche. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausdrücklich ausgenommen. Unter wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb fallen zum Beispiel Aktionen wie Straßenfest oder Elternabende. Unser Vereinszweck ist Jugendbildung und nicht feiern (wäre sowieso nicht gemeinnützig anerkannt). Erhalten wir Geld oder Waren, die in diesem Bereich Verwendung finden, sind das keine Spenden. Das gilt zum Beispiel für den Kuchen, der auf dem Elternabend verkauft werden soll.

2.4 VERTRAUENSSCHUTZ UND HAFTUNG

Dem Spender ist in aller Regel nicht bekannt, ob die Körperschaft, an die er eine Spende leistet, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die tatsächliche Verwendung seiner Zuwendung durch die Körperschaft. Der Spender ist daher auf die Richtigkeit der Angaben in der Zuwendungsbestätigung angewiesen. Dieses Vertrauen ist auch gesetzlich geschützt: Der Steuerpflichtige darf normalerweise auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen. Ausnahmen sind, wenn er selber falsche Angaben gemacht hat oder der Aussteller der Zuwendungsbescheinigung offensichtlich nicht dazu berechtigt war (der Wölfling unterschreibt selber ein kunstvoll gemaltes Formular).

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten des Stammes und seiner Verantwortlichen die Haftung für die dadurch verursachten Steuerausfälle gegenüber: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Das sind in der Regel 40% des Spendebetrags. Nicht steuerbegünstigte Zwecke sind zum Beispiel das Decken von Verlusten aus steuerpflichtigen Veranstaltungen wie einem Getränkeverkauf.

Diese persönliche Haftung soll dem Missbrauch mit Zuwendungsbestätigungen entgegenwirken. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine nicht gemeinnützige oder nicht spendenbegünstigte Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellt (z.B. Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegt noch nicht vor oder ist abgelaufen), wenn der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird, Bestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden, Umsätze als Spenden bescheinigt werden, Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden und anderes mehr.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Das kann vom Stamm bis auf den LV als übergeordneten Verein durchgreifen.

2.5 VERWENDUNG DER SPENDEN

Geldspenden wie überhaupt alle Finanzmittel eines gemeinnützigen Vereins müssen zeitnah für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Dabei dürfen Spenden nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbereich eingesetzt werden.

Zeitnah bedeutet, dass das Geld spätestens im Folgejahr des Spendenzuganges verwendet werden soll. Ausnahme sind natürlich gegeben, wenn das Geld für eine größere Anschaffung gespendet wurden für die Rücklage aufgebaut wird. Diese Anschaffung muss aber dann auch irgendwann getätigt werden.¹

3 Spendenarten

Das Steuerrecht unterscheidet grundsätzlich drei Arten von Spenden

1. Geldspenden
2. Sachspenden
3. Aufwandsspenden
4. Sponsoring

3.1 GELDSPENDEN

Dies ist die einfachste Form der Spende, wie der Name schon sagt wird hier Geld gespendet. Unter der Voraussetzung, dass es nicht doch irgend welche Gegenleistungen gibt ist hier alles ganz klar.

Im unserem Fall können auch Mitgliedsbeiträge als Spende anerkannt werden. Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind allerdings Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Hat zum Beispiel euer Straßenfest Verlust gemacht und Ihr fordert von den Mitgliedern einen Ausgleich ist das keine Spende.

3.2 SACHSPENDEN

Als Sachspende kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem aktuellen realen Wert des Gegenstandes zu bewerten. Stammt der Gegenstand aus einem Betriebsvermögen, kann höchstens der Wert angesetzt werden, der vorher auch bei der Entnahme zugrundegelegt worden ist, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer. Entnahmewert kann dabei auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg).

Im Fall der Sachspende müssen der Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache aus der Zuwendungsbestätigung ersichtlich sein. Wichtig ist aber,

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

dass der Gegenstand nicht für den Weiterverkauf gedacht ist, da wir uns dann im nicht Steuerbegünstigten *wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* befinden. Eine mögliche Wertermittlung kann z.B. über ein Hardcopy eines Verkaufs eines gleichwertigen Gegenstandes bei eBay erfolgen.

3.3 AUFWANDSSPENDEN

Hier geht es darum, dass Personen bei der Erfüllung Ihrer pfadfinderischen Aufgaben Kosten entstanden sind, und sie auf die Erstattung zu Gunsten einer Zuwendungsbescheinigung verzichten.

Eine Aufwandsspende ist etwas komplizierter als Geld- und Sachspenden. Hier müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es muss ein realer Anspruch auf Erstattung bestehen. Grundlage kann eine entsprechender Vorstandsbeschluss, Vertrag oder ein Absatz in der Satzung sein.
2. Der Anspruch muss bereits vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit eingeräumt worden sein.
3. Der Anspruch muss ernsthaft sein, das heißt der Spendenempfänger muss in der Lage sein, den Aufwand im Falle des nicht Spendens zu bezahlen.
4. Der Spender muss wirklich die Wahl haben, entweder das Geld oder die Bescheinigung zu erhalten.
5. Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Hinweis: Am einfachsten geht es, wenn man nicht mit einer Aufwandsspende arbeitet, sondern den Aufwand ganz normal erstattet und der Empfänger dann eine Geldspende macht. Durch dieses Vorgehen sind die obigen Anforderungen ausreichend dokumentiert und man umgeht einige Fragen. Außerdem kann der erstattete Aufwand in einigen Fällen bei Zuschussbegründungen gut eingesetzt werden.

Hinweis 2: Wird der Aufwand durch eine Firma gespendet, wird es komplizierter, da der Aufwand zuerst der Umsatzsteuer unterworfen wird. Dadurch „rechnet“ sich die Aufwandsspende kaum noch und es sollte daher auf solche Aktionen verzichtet werden, wird nämlich nicht korrekt gebucht, ist das Steuerhinterziehung und strafbar!

Hinweis 3: Als Grundlage für Erstattung ist es sinnvoll wenn es einen entsprechenden Stammesbeschluss gibt. Diesem Leitfaden liegt ein Muster bei ,das auf der für den LV gültigen Regelung basiert. Diese sollte den Bedürfnissen des Stammes angepasst werden. Aber **ACHTUNG** der Stamm muss in der Lage sein die Erstattungen wirklich auszuzahlen

3.4 SPONSORING

Besondere Grundsätze gelten beim Sponsoring. Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers sind häufig in einer Sponsoringvereinbarung

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

geregelt. Die Leistungen des Sponsors sind nur dann Spenden, wenn die empfangende Körperschaft keine Gegenleistung (z.B. werbewirksame Hinweise auf das Unternehmen oder die Produkte des Sponsors; Nutzung des Vereinsnamens und/oder -logos durch den Sponsor) erbringt.

3.5 KEINE SPENDEN SIND...

Keine Spenden sind Dienstleistungen - auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte - oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So ist z.B. die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch verzichtet (Aufwandsspende).

4 Spenden und Buchhaltung

Geldspenden gehören generell als Einnahmen verbucht. Das Datum des Geldeinganges ist dabei für die Buchung und die Zuwendungsbestätigung relevant.

Sachspenden müssen in einer normalen Stammesbuchhaltung (Ein-Ausgabenrechnung) lediglich dokumentiert werden, insbesondere der Wertnachweis der Sachspende (Sofa 5.000 € reicht nicht aus!).

Nur wenn eine „richtige“ (firmenmäßige) Buchhaltung geführt wird, muss die Sachspende als Inventarzugang gebucht und abgeschrieben werden, falls der Wert der Sachspende 410 € + MWST (geringwertige Wirtschaftsgüter) übersteigt.

Aufwandsspenden sollten als Aufwand in der jeweiligen Kasse (z.B. Lagerkasse) und Geldspenden dagegen in der Barkasse eingebucht werden (sie gehen direkt an den Stamm und haben aus Sicht der Buchhaltung nichts mit einer Veranstaltung zu tun). Dadurch gibt es zwar keine real Geldbewegung wir haben aber Aufwände die gegebenenfalls bei Zuschüssen angesetzt werden können

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

5 Zuwendungsbestätigung

Der Spender kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster vorlegt.

5.1 WAS IST EINE ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Die Zuwendungsbestätigung ist ein Nachweis für den Spender, dass der Empfänger eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft ist und seine Zuwendung nur für satzungsgemäße (steuerbegünstigte) Zwecke verwendet wird. Sie muss folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Spendenempfängers (Stamm)
2. Name und Anschrift des Spenders
3. Betrag oder Wert der gespendeten Sache in Wort und Zahl
4. Art der Spende (Geld-, Sach-, Aufwandsspende)
5. Datum und ausstellendes Finanzamt des letzten gültigen Freistellungsbescheides
6. Erklärung des Empfängers, dass die Spende ausschließlich für satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.
7. Unterschrift eines Mitglieds der Stammesführung

Bei den Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheids oder Steuerbescheids nicht länger als 5 Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt, da solche Bestätigungen nicht mehr als ausreichender Nachweis für den steuerlichen Spendenabzug anerkannt werden.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein (i.d.R. ein Mitglied der gewählten Stammesführung).

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

5.2 FORM UND VERFAHREN

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge müssen nach einem verbindlichen amtlichen Muster ausgestellt werden. Für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge einerseits und Sachzuwendungen andererseits sind dabei jeweils gesonderte Muster zu verwenden. Mustervorlagen können von der LV-Website heruntergeladen werden.

Bei den Vorlagen muss darauf geachtet werden, dass folgende zwei Punkte angepasst werden:

1. Name und Anschrift des Stammes
2. Datum und Finanzamt vom letzten, gültigen Freistellungsbescheid.

Es ist nicht erforderlich, in die Zuwendungsbestätigung in jedem Fall alle Formulierungen aufzunehmen, die in den Mustern vorgesehen sind. Vielmehr können Angaben, die im Einzelfall nicht zutreffen, weggelassen werden. Die Zuwendungsbestätigung darf eine DIN A 4 - Seite nicht übersteigen.

Die Spende und ihre zweckentsprechende Verwendung muss ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist genau wie ein Buchhaltungsbeleg für 10 Jahre aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand (Aufwandsspenden) müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

5.2.1 Vereinfachtes Verfahren

Für Geldspenden bis zu einem Betrag von 100,- € wird auch ein vereinfachtes Verfahren zugelassen. Anstelle einer Zuwendungsbestätigung wird hier der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes akzeptiert. Hier müssen aber einige Bedingungen von diesen Belegen erfüllt sein.

Auf dem Bareinzahlungsbeleg bzw. der Überweisungsträger müssen hier folgende Zusatzinformationen aufgedruckt sein:

- Der steuerbegünstigte Zweck
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer (= „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft) auf einem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sind.
- Auf dem Beleg muss ersichtlich sein ob es sich, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Bei der Buchungsbestätigung kann es sich z.B. um den Kontoauszug, einen Lastschriftzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstitutes handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zusätzlich zur Buchungsbestätigung muss auch der vom Zuwendungsempfänger (Stamm) hergestellte Beleg vorgelegt werden, weil die Angaben über die Steuerbegünstigung des Empfängers nur aus diesem Beleg

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

ersichtlich sind. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung auch Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten. Dieses Verfahren kann für die Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen verwendet werden, wenn den Mitgliedern vordruckte Überweisungsträger gegeben werden oder Lastschrifteinzug durchgeführt wird.

Der Buchungstext sieht dann etwa so aus:

Mitgliedsbeitrag B.d.P. Stamm XYZ, durch Freistellung vom FA XXX vom XX.XX.200X als gemeinnützig anerkannt.

6 Fallbeil-spiel

1. Nora Neureich schenkt Stamm Bettelarm spontan 100 €
→ Spende, weil Geld direkt den Eigentümer gewechselt hat
2. Vater Valk zahlt für seine Kinder den Jahresbeitrag und bittet um eine Spendenquittung
→ Korrekt, auf der Spende muss aber „Mitgliedsbeitrag“ vermerkt sein
3. Oma Ottilie schenkt Stamm Bettelarm 100 € und bittet um eine Spendenquittung für ihren Sohn, da der das doch von der Steuer absetzen kann
→ Spende korrekt, Quittung kann aber nur an die Oma, nicht an den Sohn ausgestellt werden (da muss die Oma schon gleich sagen „Das Geld hier möchte ihnen mein Sohn spenden.“)
4. Oma Ottilie schenkt Stamm Bettelarm ein 5 Jahre altes Designersofa (Neupreis 5000 €) und will 1000 € Spendenquittung dafür.
→ Korrekte Sachspende, Restwert plausibel
5. Oma Ottilie schenkt Stamm Bettelarm ihr altes Wohnzimmersofa (Sperrmüll) und fragt nach einer Spendenquittung über 100 €
→ KEINE Spende, da das Sofa objektiv wertlos ist!
6. Der Stamm verleiht sein Küchenzelt für eine Hochzeit und erhält dafür 100 €. Über den Betrag bittet das Ehepaar um eine Spendenquittung
→ KEINE Spende, da eine Gegenleistung erbracht wurde!
7. Helmut Heimwerker hilft dem Stamm Bettelarm beim Ausbau des Stammesheimes. Aus seinem Privatbesitz leiht er dem Stamm einen Betonmischer und bittet um eine Spendenquittung von 100 € (Wochenendtarif des örtlichen Baumarkts)
→ KEINE Spende, da sich keine Vermögenswerte verändert haben!
8. Helmut Heimwerker leiht dem Stamm den Betonmischer aus dem Bestand seiner Baufirma und schreibt eine Leihrechnung über 100 €, für die er um eine Spendenquittung bittet.
→ Nur korrekt, wenn das in den Büchern von Herrn Heimwerker so aussieht:
 - Einnahme 100 € aus Betonmischerverleih von Stamm Bettelarm
 - Ausgabe Umsatzsteuer aus 100 € Betonmischerverleih an Finanzamt
 - Ausgabe 100 € Barspende an Stamm Bettelarm

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Da er hier primär für das Finanzamt „gespendet“ hat, wird sich die Transaktion kaum lohnen.

9. Helmut Heimwerker hat seinen 6 Jahre alten Betonmischer in der Buchhaltung bis auf 100 € abgeschrieben, als er beschließt, ihn den Pfadfindern zu spenden
→ Sachspende in Höhe des Buchwerts (= 100 €) korrekt
10. Neo Nerd ist Webdesigner und bastelt dem Stamm eine Super Homepage. Für den Aufwand möchte er eine Spendenquittung von 500 €
→ KEINE Spende, es sei denn, der Vorgang wird wieder als Umsatz + Barspende verbucht.
11. Tina Tüchtig ist Meutenführerin im Stamm Bettelarm, am Jahresende möchte sie für zwei Fahrten pro Woche (40 Wochen im Jahr) zum Stammesheim, jeweils einfach 5 Km insgesamt $2 * 5 * 40 \text{ Km} = 400 \text{ Km}$ à 0,30 € (derzeit gültiger Pauschalerstattungssatz des Finanzamts) eine Spendenquittung über 120 €
→ Völlig korrekte Aufwandsspende, wenn es einen Stammesratsbeschluss o.ä. gibt, dass der Aufwand für die Fahrten zur Gruppenstunde erstattungsfähig ist.
Vorsicht: Wenn jemand darauf besteht, muss das Geld auch ausgezahlt werden.
→ Auch ohne Stammesratsbeschluss werden solche Aufwandsspenden als ehrenamtliches Engagement vom Finanzamt als steuerlich absetzbar anerkannt.

7 Anlagen

Muster Regelung für Aufwandserstattung